

Nds. Gesundheitsministerium legt Bußgeldkatalog vor

Hannover (Nds). Auf Grundlage der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.20 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08.04.20 einen Bußgeldkatalog vorgestellt.

Er soll den Ordnungsbehörden in Niedersachsen Orientierung geben, wie mit Verstößen gegen die Verordnung umgegangen werden soll. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle Bürgerinnen und Bürger dringend aufgefordert sind, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Verstöße gegen die Verordnung sollen von den niedersächsischen Ordnungsbehörden konsequent, aber mit dem nötigen Augenmaß geahndet werden. So

muss niemand ein Bußgeld fürchten, wenn es etwa eine Situation im Alltag vorübergehend nicht erlaubt, den vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten. Bei wiederholten und schweren Verstößen sind jedoch empfindliche Bußgelder möglich.

Der Leiter des Krisenstabs der Landesregierung, Heiger Scholz, appelliert vor diesem Hintergrund an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen: „In diesen Tagen entscheidet es sich, ob wir in der Lage sind, die Ausbreitung des Corona-Virus entscheidend zu verlangsamen.

Halten Sie bitte unbedingt Abstand und bleiben Sie zu Hause!“

Der Bußgeldkatalog bezieht sich auf die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
1	2	3	4	5
2	§ 1 Abs. 3	Betrieb der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	3 000 bis 10 000
3	§ 1 Abs. 3	Besuch der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen	jede beteiligte Person	150 bis 400
4	§ 1 Abs. 4	Betrieb der genannten Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	3 000 bis 10 000
5	§ 1 Abs. 5 Nrn. 1 und 3	Zusammenkünfte in den genannten Einrichtungen (Sport, Freizeit, Bildung, Glaube)	jede beteiligte Person	150 bis 400
6	§ 1 Abs. 5 Nr. 2	Kurzfristiger Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnung	jede beteiligte Person	150 bis 400
7	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Veranstalten öffentlicher Veranstaltungen	Veranlasserin, Veranstalter	1 000 bis 5 000
8	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Besuch öffentlicher Veranstaltungen	jede beteiligte Person	150 bis 400
9	§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in der Öffentlichkeit und sportliche Betätigung im Freien	jede beteiligte Person	150
10	§ 2 Abs. 3	Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen	jede beteiligte Person	200 bis 400
11	§ 5 Abs. 1	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	rückgekehrte Person	500 bis 1 000

Text, Tabelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung